

Stand: März 2024

## **Leitfaden Bau- und Ausstattungsstandards betriebserlaubnispflichtiger Angebote gemäß § 45 SGB VIII**

Dieses Papier benennt wichtige Eckpunkte und Grundstandards und versteht sich als Orientierungs- und Arbeitshilfe für Träger der Jugend- und Jugendberufshilfe. Es ersetzt weder eine individuelle Beratung durch die Einrichtungsaufsicht mit den entsprechenden Entscheidungen zu Detailfragen, noch können aus dem Papier weitergehende Ansprüche abgeleitet werden.

Die Entwicklung von jungen Menschen in voll- oder teilstationären Betreuungsangeboten wird von vielfältigen Faktoren geprägt und beeinflusst.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang das unmittelbare alltägliche Umfeld, d.h., die räumlichen Gegebenheiten und die jeweilige Ausstattung. Die Bereitstellung von angemessenem und geeignetem Lebensraum erhält für den jungen Menschen eine prägende Bedeutung und deckt dabei das gesamte Spektrum vom Schutz des Kindeswohls bis hin zum individuellen Wohlbefinden jedes Einzelnen ab.

Grundsätzlich gilt, dass Träger die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllen und gewährleisten müssen. Die Lage der Räume bzw. das soziale Umfeld muss für die Klientel geeignet sein, d.h., es dürfen sich keinerlei Gefährdungspotentiale in der unmittelbaren Umgebung befinden.

Da das Angebot an unterschiedlichen Betreuungsangeboten mit jeweils abweichenden Anforderungen breit gefächert ist, müssen einige allgemeingültige Standards zu Räumen und Ausstattung vorangestellt werden, die sich insbesondere auf Neu- oder Änderungsanträge für eine Betriebserlaubnis beziehen. Auch bei älteren Betriebserlaubnissen müssen die aktuellen Standards durch die Träger gewährleistet werden, sofern die positive Entwicklung von Minderjährigen bzw. langfristig das Kindeswohl, gefährdet ist.

**Abweichungen von den Standards sind nur mit Zustimmung  
der Einrichtungsaufsicht zulässig!**

1. Alle Angebote (außer Individualangebote und Jugendberufshilfe) benötigen einen angemessen großen Gemeinschaftsraum, der abhängig von Anzahl, Alter und individueller Bedarfslage der Betreuten, ein Gruppenleben mit gemeinsamen Aktivitäten ermöglichen sollte.

Der Raum muss groß genug sein, dass alle Gruppenmitglieder und die jeweils diensthabenden Betreuer\*innen gleichzeitig z.B. am Tisch sitzen und essen können, er sollte dazu mindestens 20 m<sup>2</sup> umfassen, bei größeren Gruppen entsprechend mehr.

2. **Einzelzimmer dürfen 10 m<sup>2</sup> und Doppelzimmer 16 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten**  
(Angaben zu Wohnungsgrößen bei Individualangeboten und Plätzen nach § 13.3 sind in dem entsprechenden zusätzlichen Erläuterungsblatt zu finden).
3. Bei Angeboten gemäß § 19 SGB VIII (Mutter/Vater-Kind-Angebote), bildet ein Mutter/Vater-**und** ein Kinderzimmer mit jeweils mind. 10 m<sup>2</sup>, eine Betreuungseinheit. Beide Zimmer können direkt verbunden sein, müssen aber zumindest unmittelbar aneinander angrenzen.  
Sollen in der Betreuungseinheit **zwei Elternteile bzw. Bezugspersonen** betreut werden, muss das „Elternzimmer“ mind. 16 m<sup>2</sup> umfassen. Gehört eine solche Betreuungseinheit zu einem Gruppenangebot, ist ein zusätzlicher Sanitärbereich notwendig, so dass ein entsprechendes Gruppenangebot über mindestens drei Sanitärbereiche verfügen muss (siehe auch Punkt 12).

**Weitere Festlegungen zu Betreuungszimmern:**

- familienanaloge Angebote mit zwei Plätzen benötigen zwei Einzelzimmer für die Kinder, mit 3 - 4 Plätzen ist max. ein Doppelzimmer zulässig.
- Doppelzimmer sollen nicht durch Kinder mit großen Altersunterschieden belegt werden
- ab Schuleintritt sollten allen Kinder Einzelzimmer angeboten werden, für mindestens die Hälfte der Plätze sind Einzelzimmer vorzuhalten (außer A1-Plätze und Angebote nach § 42).

Für GAW-Angebote und stationäre Angebote nach SGB VIII § 13.3 sind **ausschließlich Einzelzimmer** zulässig, A1-Angebote können frei mit Einzel- oder

Doppelzimmern gestaltet werden, sofern die Mindestgrößen (Punkt 2) eingehalten werden.

- besondere konzeptionelle Ansätze (z.B. die Betreuung kranker oder behinderte Kinder) müssen sich im Raumangebot widerspiegeln, d.h., sie können Einzelzimmer über die o.g. Regeln hinaus u.U. unverzichtbar machen. Mehrbettzimmer mit mehr als zwei Kindern oder Jugendlichen sind unzulässig.
- die Zimmer junger Menschen und auch die Gemeinschaftsräume sollen in einem angemessenen Rahmen von den Kindern / Jugendlichen mitgestaltet werden
- altersentsprechende Rückzugsmöglichkeiten sowie ein Arbeitsplatz für schulpflichtige Kinder und Jugendliche müssen vorhanden sein.
- das Betreuer-/ Erzieherzimmer sollte möglichst zentral gelegen sein; in Abhängigkeit vom entsprechenden Klientel muss die angemessene Ausübung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ermöglicht werden.
- konzeptionelle Besonderheiten müssen sich ggf. in erweiterten Raumstandards abbilden; diese werden in solchen Fällen von der Einrichtungsaufsicht individuell festgelegt.

4. Der Träger hat bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis für alle Angebote (außer Individualangebote und Plätze nach § 13.3) einen beschrifteten und aktuellen Grundriss mit Angabe der Raumfunktionen (z.B. EZ, DZ, KÜ) und den Raumgrößen vorzulegen.
5. Für jedes Angebot muss der Träger seine uneingeschränkten Zugangsrechte zur Immobilie belegen, insbesondere bei familienanalogen Angeboten in Mitarbeiterimmobilien.
6. Die Einrichtungsaufsicht ist bei der Besichtigung von Immobilien befugt, auch bei familienanalogen Angeboten, alle Räume zu betreten. Eine entsprechende Weigerung stellt ein Ablehnungsgrund für eine beantragte Betriebserlaubnis dar bzw. kann zum Entzug einer bestehenden Betriebserlaubnis führen.
7. Für die Prüfung der Brandschutzkriterien in Gruppenangeboten mit mehr als sechs Plätzen, allen intensiv betreuten Wohngruppen (A3) sowie Tagesgruppen, ist vom Träger zu klären, ob beim örtlichen Bauamt eine Nutzungsänderung beantragt werden muss.

Ist ein solcher Antrag notwendig, legt das Bauamt mit der Bearbeitung auch die notwendigen brandschutztechnischen Prüfmaßnahmen fest. Ist kein Änderungsantrag notwendig, muss der Träger mindestens eine brandschutztechnische Stellungnahme eines Brandschutz-Prüfingenieurs vorlegen, deren Inhalt im Betriebserlaubnisverfahren verbindlich ist.

Die minimale Brandschutzausstattung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis besteht im Regelfall aus einem 6kg-Feuerlöscher pro Etage, Rauchmelder in allen Räumen (außer Küche und Bädern) sowie ein für Herdbrände geeignetes Löschmittel.

8. Bei Gruppenangeboten mit mehr als sechs Plätzen, allen intensiv betreuten Wohngruppen (A3) sowie Tagesgruppen, prüfen die bezirklichen Gesundheitsämter die Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften. Gegenüber der Einrichtungsaufsicht ist die Einhaltung der Vorgaben in Form einer entsprechenden kurzen schriftlichen Stellungnahme bzw. eines kurzen Vermerks des Gesundheitsamtes nachzuweisen
  
9. Angebote, die Kinder unter sechs Jahren (oder mit einem entsprechenden Entwicklungsstand) betreuen, benötigen Kindersicherungen an Fenstern, Balkontüren und Küchenherd bzw. Küchentür, Treppen und Steckdosen sowie ggf. eine Wickelmöglichkeit, Außentüren müssen kindersicher gestaltet sein. Angebote für die regelhafte Betreuung von Kindern unter sechs Jahren, benötigen zusätzlich Tür-Klemmsicherungen und ein Splitterschutz bei einfach verglasten Fenster / Türen unter 120 cm Höhe (s.a. Empfehlungen Unfallkasse Berlin). Balkon- oder Terrassenbrüstungen müssen ebenfalls eine Höhe von mindestens 120 cm haben. Bei familienanalogen Angeboten kann von der o.g. Brüstungshöhe im Einzelfall geringfügig abgewichen werden.

Medikamente und Reinigungschemikalien müssen verschlossen und für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.

10. Die Einrichtung und Ausstattung der Kinder- / Jugendzimmer muss altersentsprechend sein, dazu gehören Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie funktionsfähige Möbel in einem angemessenen Gesamtzustand.

11. Bei Angeboten mit innewohnenden und zugehenden Fachkräften muss jeweils ein abgeschlossener Bereich für die Mitarbeiter\*innen vorhanden sein.
  
12. Alle Angebote müssen mindestens über eine Dusche und/oder Badewanne sowie WC verfügen. Angebote mit mehr als vier Plätzen benötigen jeweils ein zusätzliches WC und Bad/Dusche, bei 12 Plätzen und mehr sind mindestens drei Sanitärbereich notwendig. Ein separates Betreuer-WC in Gruppen-Angeboten ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.
  
13. Angebote der Jugendberufshilfe benötigen Sanitärräume und Umkleieräume nach Geschlechtern getrennt sowie Werkstatt- / Unterrichtsraum, Beratungs- bzw. Pausenraum (mind. 10 m<sup>2</sup>) und eine Teeküche.
  
14. Wohngruppen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche benötigen Einzelzimmer mit mindestens 18 m<sup>2</sup> (kein Durchgangszimmer) und kindgerechter Gestaltung, einen Gemeinschaftsraum mit mindestens 30 m<sup>2</sup> und wohnlicher Gestaltung sowie einen separaten Betreuerraum. Außerdem muss mindestens ein Pflegebad plus Betreuerbad pro Gruppe (max. 6 Kinder) sowie eine barrierefreie Raumgestaltung bzw. Zugang vorhanden sein.

Weitere mögliche Brandschutzauflagen bzw. Evakuierungsmöglichkeiten (u.a. zweiter Fluchtweg, mögliche Anleiterpunkte der Feuerwehr, usw.) sowie Hygieneauflagen, sind im Vorfeld durch die bezirklichen Gesundheitsämter sowie ggf. durch die örtlichen Bauämter abzuklären.

Ihre Einrichtungsaufsicht